

DIN ISO 22222

ICS 03.060

**Private Finanzplanung –
Anforderungen an private Finanzplaner (ISO 22222:2005)**

Personal financial planning –
Requirements for personal financial planners (ISO 22222:2005)

Conseil en gestion de patrimoine –
Exigences pour les conseillers en gestion de patrimoine (ISO 22222:2005)

Gesamtumfang 34 Seiten

Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN

Nationales Vorwort

Diese Internationale Norm wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 222 „Personal financial planning“ erarbeitet. Deutscher Spiegelausschuss zu ISO/TC 222 ist der Arbeitsausschuss NA 039-04-11 AA „Private Finanzplanung“ im Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen NAGD im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Private Finanzplanung – Anforderungen an private Finanzplaner

Inhalt

	Seite
Nationales Vorwort	2
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen.....	4
3 Begriffe	5
4 Prozess	7
4.1 Prozess der privaten Finanzplanung	7
4.2 Aufbau und Definition der Beziehung zwischen Kunden und privatem Finanzplaner.....	7
4.3 Zusammentragen von Kundendaten und Bestimmung von Zielen und Erwartungen	8
4.4 Analyse und Beurteilung der finanziellen Lage des Kunden.....	9
4.5 Ausarbeitung und Vorlage des Finanzplans.....	9
4.6 Umsetzung der Empfehlungen zur Finanzplanung.....	9
4.7 Überwachung des Finanzplans und der Beziehung der finanziellen Planung.....	9
5 Ethik	10
5.1 Professionelles Verhalten.....	10
5.2 Ethische Grundsätze	10
6 Kompetenz.....	11
6.1 Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz.....	11
6.2 Spezielle Anforderungen an die Kompetenz	11
6.3 Nachweis der Ausgangskompetenz	21
6.4 Nachweis der fortwährenden Kompetenz	24
7 Erfahrung.....	24
7.1 Allgemeines.....	24
7.2 Zusammensetzung der Erfahrung	25
7.3 Erforderliche Erfahrung	25
8 Beanspruchung der Konformität	25
8.1 Vorbringen des Anspruchs.....	25
8.2 Umfang des Anspruchs	26
8.3 Grundlage des Anspruchs.....	26
8.4 Nennung der Grundlage des Anspruchs	26
Anhang A (informativ) Niveaudekriptoren des Bezugsrahmens für die Qualifikation in Schottland.....	27

Einleitung

Die vorliegende Internationale Norm wurde mit dem Ziel erarbeitet, für Personen, die als private Finanzplaner tätig sind, weltweit akzeptierte Richtgrößen aufzustellen und zu fördern. Die private Finanzplanung ist ein Prozess, der es Verbrauchern ermöglichen soll ihre persönlichen finanziellen Ziele zu verwirklichen. Die Dienstleistung der privaten Finanzplanung wird von einem privaten Finanzplaner angeboten, um Kunden bei ihrer privaten Finanzplanung zu unterstützen.

Die Verbraucher müssen ihrem privaten Finanzplaner vertrauen können. Die vorliegende Internationale Norm legt das ethische Verhalten, die Fähigkeiten und die Erfahrungen fest, über die ein professioneller privater Finanzplaner verfügen muss.

In dieser Internationalen Norm werden die verschiedenen Verfahren der Konformitätsbewertung genannt und beschrieben und die jeweiligen Anforderungen dieser Verfahren festgelegt. Die Konformitätsbewertung von Finanzplanern ist eine komplexe Aufgabe, die Fachwissen, spezielle Fähigkeiten und Erfahrung voraussetzt. Das für diese Internationale Norm zuständige Technische Komitee (das sich aus auf diesem Gebiet beruflich tätigen Personen, Vertretern der Industrie und Verbrauchern zusammensetzt) ist fest davon überzeugt, dass eine Zertifizierung durch eine akkreditierte unabhängige Stelle das verlässlichste Verfahren der Konformitätsbewertung und somit den verlässlichsten Schutz der Verbraucher darstellt.

Daher empfiehlt das Technische Komitee Verbrauchern, sich an private Finanzplaner zu wenden, die eine Konformitätsbewertung durch unabhängige Zertifizierungsstellen nachweisen können, wobei diese Stellen nach ISO/IEC 17024 akkreditiert sein müssen.

1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Internationale Norm definiert den Prozess der privaten Finanzplanung und legt das ethische Verhalten und die Fähigkeiten und Erfahrungen fest, über die private Finanzplaner verfügen müssen.

Diese Internationale Norm gilt für alle privaten Finanzplaner, unabhängig von ihrer jeweiligen Stellung im Erwerbsleben.

In dieser Internationalen Norm werden die verschiedenen Verfahren der Konformitätsbewertung genannt und beschrieben und die jeweiligen Anforderungen dieser Verfahren festgelegt.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ISO/IEC 17000, *Conformity assessment — Vocabulary and general principles*

ISO/IEC 17024, *Conformity assessment — General requirements for bodies operating certification of persons*

ISO/IEC 17050 (alle Teile), *Conformity assessment — Supplier's declaration of conformity*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach ISO/IEC 17000, ISO/IEC 17024 und die folgenden Begriffe.

3.1

umfassendes allgemeines Wissen

Bewusstsein für das und grundsätzliche Verständnis des Fachgebietes, jedoch nicht in dem Ausmaß, das von einem Spezialisten in dem spezifischen Fachgebiet zu erwarten wäre

3.2

Zertifikat

von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle ausgestellte Bescheinigung

3.3

Kunde

Verbraucher, der die in 4.2.3 beschriebenen Vertragsbedingungen akzeptiert hat

3.4

kognitive Ebene

Rangordnung der Denkweise

ANMERKUNG Die Rangordnung der Denkweise ist in 6.2 dargelegt.

3.5

Konformitätsbewertung

Darlegung, dass festgelegte Anforderungen bezogen auf ein Produkt, einen Prozess, ein System, eine Person oder eine Stelle erfüllt sind

[ISO/IEC 17000]

ANMERKUNG Konformitätsbewertung schließt Tätigkeiten wie Prüfen, Inspektion und Zertifizierung sowie die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen ein.

3.6

Verbraucher

Person oder Gruppe von Personen, die ein gemeinsames finanzielles Interesse haben

ANMERKUNG Eine Familie wäre eine Gruppe von Personen.

3.7

Fortbildung

von privaten Finanzplanern zur Aufrechterhaltung der beruflichen Kompetenz unternommene Maßnahmen der Weiterbildung, Übung und Weiterentwicklung

3.8

Erklärung

von einer Stelle ausgestellte Bescheinigung, wobei es sich bei dieser Stelle nicht um eine unabhängige Zertifizierungsstelle handelt

ANMERKUNG 1 Diese Definition der „Erklärung“ unterscheidet sich von der in ISO/IEC 17000 enthaltenen Definition.

ANMERKUNG 2 „Stelle“ umfasst auch Personen.

3.9

Stellung im Erwerbsleben

aktueller Status der Einkommenserzielungsfähigkeiten eines Verbrauchers

BEISPIELE Angestellter, Selbstständiger, unabhängiger Unternehmer, Freiberufler, Geschäftsinhaber, Unbeschäftigter, Ruheständler oder Student.

3.10

Erfahrung

während Beteiligung an der Anwendung von Prozessen der privaten Finanzplanung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten erworbene/s Wissen und Fertigkeiten

3.11

finanzielles Ziel

quantifizierbares finanzielles Ergebnis oder Ziel, das zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder über einen Zeitraum erreicht werden soll

3.12

finanzielle Risikotoleranz

Ausmaß, bis zu dem ein Verbraucher bereit ist, in Verfolgung eines positiven finanziellen Ergebnisses ein davon abweichendes finanzielles Ergebnis zu akzeptieren

3.13

Messungen der individuellen Leistung

Verfahren und Indikatoren zur Bewertung der Performance eines privaten Finanzplaners

3.14

privater Finanzplan

Dokument, das erklärt, wie ein Verbraucher seine persönlichen finanziellen Angelegenheiten insgesamt oder zum Teil organisieren und managen sollte, um aktuelle oder zukünftige persönliche Ziele, Bedürfnisse und Prioritäten zu befriedigen

3.15

privater Finanzplaner

Person, die Kunden die Dienstleistung der privaten Finanzplanung anbietet und sämtliche Anforderungen an Ethik, Kompetenz und Erfahrung erfüllt, die in dieser Internationalen Norm enthalten sind

ANMERKUNG Ein privater Finanzplaner wird oft auch als „Finanzplaner“ bezeichnet.

3.16

private Finanzplanung

Prozess, der einen Verbraucher beim Erreichen seiner persönlichen finanziellen Ziele unterstützen soll

3.17

Beziehung der privaten Finanzplanung

(Vertrags-)Beziehung zwischen einem Kunden und seinem privaten Finanzplaner

3.18

persönliches Ziel

vom Verbraucher gewünschtes Ergebnis, das quantitativer oder qualitativer Art sein kann

3.19

Vergütung

direkte oder indirekte finanzielle Leistung, die ein privater Finanzplaner als Gegenleistung für die einem Kunden dargebrachte Dienstleistung der privaten Finanzplanung erhält

3.20

Dienstleistung der privaten Finanzplanung

Dienstleistung, die von einem privaten Finanzplaner interaktiv dargebracht wird, um einen Kunden bei seiner privaten Finanzplanung zu unterstützen

3.21

Jahr

(an Erfahrung) zwölf Monate der Vollzeittätigkeit oder äquivalenter Zeitraum bei Teilzeittätigkeit

4 Prozess

4.1 Prozess der privaten Finanzplanung

Der von einem privaten Finanzplaner ausgeführte Prozess der privaten Finanzplanung muss mindestens sechs Schritte umfassen, die während der gesamten Beziehung zwischen Kunden und privatem Finanzplaner wiederholt werden können. Der Kunde kann entscheiden, den Prozess vor der vollständigen Ausführung sämtlicher dieser Schritte zu beenden.

In der Erbringung der Dienstleistung der privaten Finanzplanung muss der private Finanzplaner dokumentierte Verfahren bei der Beantwortung und Erledigung von Beschwerden und Forderungen des Kunden verwenden und auf die Unterstützung durch Finanz-, Sicherheits-, Betriebs-, Risikomanagement- und Geschäftsfortführungsplänen zurückgreifen.

4.2 Aufbau und Definition der Beziehung zwischen Kunden und privatem Finanzplaner

4.2.1 Der private Finanzplaner muss zu Beginn jeder Vertragsbeziehung mit einem Verbraucher Folgendes in Schriftform darlegen:

- a) den Umfang der angebotenen Dienstleistung;
- b) seine Qualifikationen und Erfahrung und
- c) die vollständige Offenlegung des Verfahrens, nach dem er die Konformität mit der vorliegenden Internationalen Norm nachgewiesen hat bzw. nachweist (Zertifizierung durch unabhängige Dritte, Bewertung durch sonstige Stellen oder Selbstbewertung), in welchen länderspezifischen Wissensgebieten er geprüft wurde, wann und von welcher Stelle die Konformität festgestellt wurde.

4.2.2 Der private Finanzplaner muss folgende Informationen verlangen und sollte diese sammeln:

- a) Kundenprofil, einschließlich Zusammensetzung des Haushalts;
- b) Alter, Gesundheitszustand und Faktoren, die die Lebenserwartung beeinträchtigen;
- c) Stellung im Erwerbsleben;
- d) Beziehungen;
- e) finanzielle Lage;
- f) Ansprüche und Leistungen öffentlicher und privater Art sowie aus Versicherungen;
- g) unmittelbare Bedürfnisse und
- h) kurz- und langfristige Ziele.

ANMERKUNG Verfahren zum Zusammentragen von Informationen können Folgendes umfassen:

- mündliche Befragungen;
- Fragebögen;
- persönliche Besprechungen;
- Telefongespräche und
- Schriftverkehr.

4.2.3 Der private Finanzplaner muss die Bedingungen für seine Vertragsbeziehungen als Dienstleistungserbringer schriftlich vorlegen; darin muss Folgendes enthalten sein:

- a) die Vergütungsgrundlage;
- b) jegliche bekannten Interessenkonflikte;
- c) zu erbringende Dienstleistungen und zeitliche Rahmen;
- d) Zeitdauer dieses Vertrages;
- e) Häufigkeit des Kontakts mit dem Kunden und
- f) Vertraulichkeitsbestimmungen.

4.3 Zusammentragen von Kundendaten und Bestimmung von Zielen und Erwartungen

4.3.1 Der private Finanzplaner muss die Ergebnisse nach 4.2 nutzen.

4.3.2 Der private Finanzplaner muss entsprechend geeignete zusätzliche Daten anfordern, die üblicherweise mindestens Folgendes umfassen sollten:

- a) Vermögen der Einzelperson und des Haushalts, deren Verbindlichkeiten und Einzelheiten zu Einnahmen und Ausgaben;
- b) maßgebliche Risikomanagement-Vereinbarungen;
- c) Verträge;
- d) Rechnungen/Aufstellungen;
- e) Formulare;
- f) Rechtsdokumente;
- g) Einzelheiten zu Bedürfnissen, allgemeinen Zielen und Anlagezielen, einschließlich der dazugehörenden zeitlichen Rahmen;
- h) wirtschaftliche Annahmen;
- i) Angaben zur finanziellen Risikotoleranz der Kunden und
- j) Einstellung zu sozialen, ethischen, umweltbezogenen und religiösen Fragen.

4.3.3 Der private Finanzplaner muss die Angaben des Kunden vertraulich behandeln.

4.3.4 Der private Finanzplaner muss die relevanten Daten und Werte des Kunden in elektronischer oder ausgedruckter Form in einer Datenbank führen und aufbewahren, und zwar für den durch örtlich geltende Gesetze vorgeschriebenen Zeitraum oder, sofern keine örtlichen Gesetze existieren, fünf Jahre ab Datum der Verpflichtungsbedingungen oder nach Beendigung der Verpflichtung, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

4.4 Analyse und Beurteilung der finanziellen Lage des Kunden

4.4.1 Der private Finanzplaner muss die Ergebnisse nach 4.2 und 4.3 nutzen.

4.4.2 Der private Finanzplaner muss die aktuelle Situation und die Lebensumstände des Kunden beachten und sollte zukünftig erwartete Veränderungen mit einbeziehen.

4.4.3 Der private Finanzplaner muss die Ziele und Präferenzen des Kunden einbeziehen.

4.4.4 Der private Finanzplaner muss dem Kunden in deutlicher und angemessener Weise eine Auswertung seiner finanziellen Lage liefern, die Stärken und Schwächen aufführt, und diese mit den Zielen, Plänen, Einschränkungen und der finanziellen Risikotoleranz des Kunden vergleicht.

4.5 Ausarbeitung und Vorlage des Finanzplans

4.5.1 Der private Finanzplaner muss die Ergebnisse nach 4.2, 4.3 und 4.4 nutzen.

4.5.2 Der private Finanzplaner muss mit dem Kunden die Ergebnisse prüfen, besprechen und klären, die zum besseren Verständnis folgender Punkte dienen:

- a) die Angaben und die Lebensverhältnisse des Kunden;
- b) die Ziele und die Auslegung dieser Ziele;
- c) die finanzielle Risikotoleranz des Kunden und
- d) die zum Erreichen der Ziele des Kunden angewendeten Verfahren.

4.5.3 Der private Finanzplaner muss für den Kunden einen Finanzplan mit einer Liste geeigneter und anwendbarer Empfehlungen erarbeiten und diesen Plan dem Kunden aushändigen.

4.6 Umsetzung der Empfehlungen zur Finanzplanung

4.6.1 Der private Finanzplaner muss die in 4.5 genannten Angaben nutzen.

4.6.2 Der private Finanzplaner muss den Kunden direkt oder indirekt bei der Umsetzung der Empfehlungen in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen unterstützen.

4.6.3 Der private Finanzplaner sollte eine geeignete Dokumentation erstellen, in der jede Empfehlung nach Annahme, Abänderung, Erfüllung, Verschiebung oder Ablehnung entsprechend örtlicher und nationaler Anforderungen nachgewiesen wird.

4.7 Überwachung des Finanzplans und der Beziehung der finanziellen Planung

4.7.1 Der private Finanzplaner muss die Angaben nach 4.2, die Ergebnisse nach 4.5 und die Maßnahmen nach 4.6 bzw. deren aktualisierte Fassungen entsprechend den Vertragsbedingungen nutzen.

4.7.2 Der private Finanzplaner sollte ein Verfahren anwenden, bei dem je nach Erfordernis die in 4.2 bis 4.6 bezeichneten Schritte des Prozesses der Finanzplanung vollständig oder teilweise wiederholt werden.

4.7.3 Der private Finanzplaner muss eine aktualisierte Liste von Empfehlungen in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen erstellen, in der jede Empfehlung nach Annahme, Abänderung, Erfüllung, Verschiebung oder Ablehnung nachgewiesen ist.

5 Ethik

5.1 Professionelles Verhalten

Ein privater Finanzplaner muss ein für den Berufsstand ehrenvolles Verhalten an den Tag legen.

ANMERKUNG Ethisches Verhalten bildet das Kernstück der Berufsausübung. Ein tägliches Erkennen, Bewerten und Anwenden von ethischen Grundsätzen ist für das Berufsleben von wesentlicher Bedeutung. Dieser Abschnitt legt eine begrenzte Anzahl von ethischen Schlüsselgrundsätzen dar, die allgemein für alle Aspekte der Dienstleistung der privaten Finanzplanung gelten. Ethisches Verhalten setzt die Einhaltung geltender Regeln und Bestimmungen voraus und geht über diese hinaus.

5.2 Ethische Grundsätze

5.2.1 Integrität

Private Finanzplaner müssen offen, ehrlich, interessiert und verantwortlich sein und danach streben, in sämtlichen beruflichen Beziehungen kompetent, verantwortungsvoll, verlässlich, unvoreingenommen und respektvoll zu handeln.

5.2.2 Priorität der Kundeninteressen

Private Finanzplaner müssen den berechtigten Interessen des Kunden stets höchste Priorität einräumen.

5.2.3 Gebotene Sorgfaltspflicht

Private Finanzplaner müssen ihre beruflichen Tätigkeiten mit der gebotenen Qualifikation, Bedachtsamkeit, Sorgfalt und Kompetenz ausführen.

5.2.4 Compliance und Professionalität

Private Finanzplaner müssen relevante Regeln und Bestimmungen erfüllen und die bewährten Verfahren ihres Berufsstandes beachten.

5.2.5 Interessenkonflikte

Private Finanzplaner müssen alle Interessenkonflikte offen legen und unvoreingenommen behandeln.

5.2.6 Kommunikation

Private Finanzplaner müssen Informationen und Empfehlungen in verständlicher, effektiver und konstruktiver Weise vermitteln.

5.2.7 Objektivität

Private Finanzplaner müssen objektiv handeln und Lösungen empfehlen, die zur Situation des Kunden passen.

5.2.8 Vertraulichkeit

Private Finanzplaner müssen die Vertraulichkeit der Kundendaten aufrechterhalten, sofern diese nicht aus behördlichen und/oder gesetzlichen Gründen offen gelegt werden müssen.

5.2.9 Offenlegung

Private Finanzplaner müssen fehlerfreie und sachdienliche Informationen, darunter Qualifikationsangaben, Referenzen und Art der Konformitätsbewertung nach dieser Internationalen Norm, vorlegen.

5.2.10 Kompetenz

Private Finanzplaner dürfen keine Aufträge annehmen oder ausführen, für die sie nicht qualifiziert sind, es sei denn, sie suchen entsprechend Rat und Unterstützung, mit dem/der sie in der Lage sind, den Auftrag sachkundig auszuführen.

6 Kompetenz

6.1 Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz

Private Finanzplaner müssen die gesetzlichen Bestimmungen kennen, nach denen sie eine Dienstleistung der privaten Finanzplanung erbringen.

Private Finanzplaner müssen über ein umfassendes allgemeines Wissen in Bezug auf die Regeln und Bestimmungen verfügen, die die private Finanzplanung betreffen.

Private Finanzplaner müssen die für sie geltenden Regeln und Bestimmungen einhalten, einschließlich derjenigen, die durch Berufsverbände oder Regulierungsbehörden aufgestellt wurden.

Private Finanzplaner müssen verstehen, welche Dienstleistungen innerhalb des Rahmens einer eingegangenen Vertragsbeziehung dargebracht werden müssen.

6.2 Spezielle Anforderungen an die Kompetenz

Jede von einem privaten Finanzplaner auszuführende Aufgabe ist in Tabelle 1 definiert und anschließend unterteilt in Wissen/Verstehen und Fertigkeit, das/die für ein sachkundiges Ausführen der Aufgabe erforderlich sind.

ANMERKUNG In Tabelle 1 wird folgende Rangordnung der Denkweise zu Grunde gelegt, um einen zunehmenden Komplexitätsgrad im erforderlichen Denkprozess zu reflektieren:

- a) Wissen: Fähigkeit, eine in der Bewertung präsentierte Information zu erkennen und gedanklich abzurufen;
- b) Verstehen: Fähigkeit zu verstehen, wie und warum ein Grundsatz/eine Regel in einem bestimmten Umfeld funktioniert;
- c) Anwendung: Fähigkeit, ein geeigneten bekannten Grundsatz in einer neuen Situation auszuwählen, die Daten in geeigneter Form neu zu ordnen und den Grundsatz anzuwenden;
- d) Analyse: Fähigkeit, eine Konzeption in seine Bestandteile zu zerlegen;
- e) Bewertung: Fähigkeit, das Ausmaß zu beurteilen, in dem ein Material festgelegte Kriterien erfüllt.